

ostdeutsche Kolonialgebiet hat Dörfer¹, doch kennen wir aus diesen Gegenden keine Weistümer. Andererseits gibt es im alten Volksgebiet auch reine Dorfweistümer, deshalb setzen wir nun füglich in die aufgestellte Gleichung statt des Ausdrucks Markgenossenschaft den der Gemarkung ein, die Verbreitungsgebiete von Weistum und altdeutscher Gemarkung fallen zusammen. Für Dänemark weist übrigens Haff gleichfalls ein jüngeres Besiedlungsland, eine Art Kolonisationsgebiet, nach. In Jütland, südlich des Limfjords fehlen die Hundertschaftsmarkgenossenschaften; daraus schliesst er, dass dies Gebiet erst besiedelt wurde, als das wandernde Volk nördlich sich festgesetzt hatte und die Kolonisierung nicht durch Hundertschaften, sondern durch Einzelne in Angriff genommen wurde². In Deutschland ist der Unterschied zwischen Volksland und Kolonisationsgebiet unvergleichbar drastischer, liegen doch zwischen beider Besitzergreifung manche hundert Jahre, der Unterschied lässt sich auch, wie ich glaube gezeigt zu haben, für die Frage nach dem Alter der Markgenossenschaft fruchtbar verwerten.

Der Flurzwang fehlt den Siedelungen in Einzelhöfen und scheidet sie so in einschneidender Weise von den Dorfsiedlungen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, dass die Quellen der Karolingerzeit ihn dem Begriff nach nicht kennen³, doch müssen wir das Vorhandensein des Flurzwangs voraussetzen, seit es deutsche Dörfer gibt⁴. Meitzen hat auf den Flurkarten die Lage der Dorfwege genauer untersucht und gezeigt, dass für das gesamte Volksgebiet der Mangel an Wegeverbindungen typisch ist und dass allein schon das Fehlen der Wege die Notwendigkeit des Flurzwangs begründen musste⁵. Ein Weistum des Stiftslandes St. Gallen enthält die Bestimmung: 'So lang Winterbann ist, soll jeder den andern über solchen Bann aus den Hölzern und Feldern Holz führen lassen

1) Die Gewanndörfer des Kolonisationsgebiets sind nach Meitzen (II, 471 f.) praktischer angelegt als die des altdeutschen Volksgebiets.

2) Die dänischen Gemeinderechte I 108; s. auch Meitzen I 41. 3) Ilgen, Westdeutsche Zeitschr. 32, 16.

4) Auch hierüber sind sich die Lokalhistoriker im allgemeinen einig. Ein Beispiel von vielen: Wiesmüller, Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern (1904) S. 2; s. auch Varrentrapp a. a. O. 160 ff. 5) I 61 ff., bes. 66. Von dem engen Zusammenhang zwischen Flurzwang und Wegemangel kann man sich heute noch in Hessen selbst überzeugen; da wo die Gemengelage aufgelöst wird, legen die Bauern jetzt neue Wege an.